

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)  
am 17. August 2017**

**„Umgang mit den Brücken- und Ingenieurbauwerken im Zusammenhang mit der  
Bundesautobahngesellschaft bis 2020**

**Sachdarstellung:**

Der Abgeordnete Herr Imhoff (Fraktion der CDU) bittet um einen Bericht zur Frage welche Auswirkung die 2020 geplante Gründung der Infrastrukturgesellschaft für Bundesautobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaft)

auf Sanierungen und Neubauerfordernisse von Brücken- und Ingenieurbauwerken bis dahin haben wird und wie das Ressort damit umgehen wird.

Dazu berichtet die Verwaltung wie folgt:

**Ausgangslage**

**Infrastrukturgesellschaft**

Die Gründung der Bundesautobahngesellschaft wurde im Zuge der parlamentarischen Abstimmung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzierungssystems zwischen dem Bund und den Ländern ab 2020 als Teil des gesamten Reformpakets behandelt.

Die Verhandlungen wurden am 8. Dezember 2016 vorläufig mit einer Einigung der Ministerpräsidenten der Länder und der Kanzlerin abgeschlossen. Das Bundeskabinett hat die Gesetzentwürfe des BMF zur Änderung des Grundgesetzes und zur Neuregulierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften am 14. Dezember 2016 entsprechend beschlossen.

Die wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Straßenbauverwaltungen der Länder beinhalten die Übertragung ihrer bisherigen Aufgaben als Auftragsverwaltung für die Bundesautobahnen auf den Bund. Zu diesem Zweck sollen eine Bundesautobahngesellschaft und ein Fernstraßenbundesamt gegründet werden. Die grundgesetzlichen Änderungen betreffen die Artikel 90 und 143 e. Diese grundgesetzliche Änderung war erforderlich, weil hier die Ermächtigung für die Aufgabenübertragung im Bereich der Bundesfernstraßen von den Ländern auf den Bund geschaffen werden musste. Im Weiteren ging es im Wesentlichen hier darum, per Grundgesetz eine Privatisierung der Straßeninfrastruktur auszuschließen.

Die Veränderungen in Bezug auf die Straßenbauverwaltung sind Gegenstand der sog. einfachgesetzlichen Regelung (Begleitgesetz) in der Gestalt eines Artikelgesetzes zur Neuregulierung des Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und werden in Artikel 13 bis 22 geregelt.

Der Bundestag hat am 01.06.2017 über das Gesamtpaket der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und damit auch über die Gründung der Bundesfernstraßengesellschaft sowie die Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes abgestimmt. Der Bundesrat hat den Gesetzentwürfen der Bundesregierung am 02.06.2017 zugestimmt. Die Gründung der Bundesinfrastrukturgesellschaft sowie des Fernstraßenbundesamtes soll 2 Monate nach der Verkündung des Bundeshaushaltes 2018 erfolgen. Beide Einrichtungen nehmen ihre Tätigkeiten zum 1. Januar 2021 auf.

Die Entscheidung, ob die Bundesstraßen an die Infrastrukturgesellschaft abgegeben werden steht noch aus. Hier besteht eine Wahlfreiheit der entsprechenden Bundesländer.

### Brücken- und Ingenieurbauwerke

Die Altersstruktur der Straßenbrücken (Autobahnen und Bundesstraßen) sowie insbesondere der weiter steigende Schwerverkehr mit einer starken Zunahme der Belastungen macht eine Anpassung der Tragfähigkeit älterer Brücken erforderlich. Für viele Brücken ist aufgrund der starken Zunahme des Schwerverkehrs in den vergangenen Jahrzehnten quasi eine Nutzungsänderung eingetreten. Dadurch werden die nach damaligen Erkenntnissen und nach den damaligen Bemessungsvorschriften angesetzten Belastungsreserven weitgehend aufgezehrt. Zunehmend treten Abnutzungserscheinungen an den Brücken auf, die eine Instandsetzung und Ertüchtigung der Bauwerke erfordern.

Im Rahmen einer bundesweit abgestimmten Strategie zur Nachrechnung und Ertüchtigung älterer Brückenbauwerke auf der Grundlage einer Dringlichkeitsreihung werden die erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Zur einheitlichen Vorgehensweise wurde die „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie)“ durch das BMVI verbindlich mit Rundschreiben vom 26.05.2011 eingeführt.

Für die Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) hat der Bund durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine Prioritätenliste (BASt-Liste) mit vordringlich zu untersuchenden Bauwerken aufgestellt. Für Bremen sind dort insgesamt 35 Teilbauwerke der Bundesfernstraßen aufgeführt.

## **Bewertung**

### Infrastrukturgesellschaft

Der Senat hat der Grundgesetzänderung und dem Begleitgesetz und damit der Gründung der Bundesinfrastrukturgesellschaft und der Errichtung des Fernstraßenbundesamtes im Bundesrat zugestimmt. Die Aufnahme der Tätigkeiten der Bundesinfrastrukturgesellschaft und des Fernstraßenbundesamtes zum 01.01.2021 setzt die beschlossenen Gesetze des Bundestages und des Bundesrates um. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr unterstützt den Transformationsprozess im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Begleitgremien, Arbeitsgruppen und Informationspflichten.

### Brücken- und Ingenieurbauwerke

Aufgrund der deutlich höheren Beanspruchung durch den Schwerverkehr sind die Tragreserven eines Großteils der Brücken aus dem Zeitraum vor 1985 mit einer Brückenklasse 60 bereits weitgehend aufgebraucht. Die Brückenertüchtigungsmaßnahmen stehen nicht zwingend in Korrelation zu den jeweiligen Zustandsnoten, sondern dienen im Hinblick auf den stark angestiegenen Schwerverkehr und dem damit einhergehenden Verlust an Tragfähigkeitsreserven der Erhöhung oder Wiederherstellung der Tragfähigkeit bestehender Brücken-

bauwerke sowie deren Anpassung an aktuelle Belastungen. Dies kann durch Verstärkung erfolgen, aber baubedingt oder aus wirtschaftlichen Gründen auch einen Ersatzneubau erforderlich machen. Die Umsetzung der Strategie zur Brückenertüchtigung erfolgt in mehreren Stufen. Einer objektbezogenen statischen Nachrechnung der einzelnen Bauwerke folgt die Festlegung baulicher Maßnahmen. Auf dieser Grundlage ist dann die Planung der Maßnahme bis zum ggf. erforderlichen Baurecht durchzuführen. Aufgrund der Komplexität der einzelnen Stufen kann dies objektbezogen schon zum Teil mehrere Jahre in Anspruch nehmen, insbesondere, wenn für das Baurechtsverfahren umfangreiche Erhebungen und Planungen durchgeführt werden müssen. Aufgrund dieser langen Vorlaufzeiten kann es dadurch zur Aufrechterhaltung der Verkehrsrelationen erforderlich werden, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die im Sinne einer Erstmaßnahme eine bauliche Verstärkung einer bestehenden Brücke beinhalten, um deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit noch für einen begrenzten Zeitraum sicherstellen zu können, um nach Vorliegen des Baurechts als Zweitmaßnahme einen Ersatzneubau zu errichten.

Aufgrund der Vielzahl an nachzurechnenden Brücken wurden nach Sichtung der Bauwerksdaten 125 größere Teilbauwerke in der Baulastverantwortung Bremens ermittelt, die vordringlich nachzurechnen sind. Hiervon sind 83 Bauwerke in der Baulast des Bundes. 42 Brücken fallen in den Zuständigkeitsbereich von Bremen. Die 125 nachzurechnenden Teilbauwerke beinhalten noch nicht die Anzahl an unzähligen kleineren Brücken mit einer geringeren Stützweite, die ebenfalls in absehbarer Zeit nachgerechnet werden müssen. Hierbei handelt es sich um 265 Teilbauwerke in der Baulast der Stadtgemeinde Bremen und 122 Teilbauwerke in der Baulast des Bundes.

Die weitere Priorisierung der Bearbeitung der Nachrechnung auf der ersten Arbeitsebene wird nach der geographischen und verkehrlichen Bedeutung und der Schwerverkehrsbelastung der Bauwerke vorgenommen. Primär werden die Brücken der Weserquerung und im Zuge der BAB A1, BAB A27 und der B75/B6 nachgerechnet. Erst danach werden die etwas geringer belasteten Strecken der BAB A270, der B 74 sowie der kommunalen Bauwerke bearbeitet.

Bei der Abarbeitung der Nachrechnung werden als zweite und dritte Arbeitsebene die bereits festgelegten Um- und Ausbauplanungen sowie die Bauwerke in den Ertüchtigungsabschnitten im Bereich Straßenbau berücksichtigt. So werden aufgrund der Planung für eine Erneuerungsmaßnahme im Zuge der B6/B75 vordringlich diese Brücken, abweichend der Einzelpriorität, nachgerechnet.

Entsprechend der Priorisierung werden die Nachrechnungen abgearbeitet. Die Gründung der Infrastrukturgesellschaft in Verbindung mit einer Übernahme u.a. der Brückenbauwerke im Zuge der Bundesfernstraßen hat keinen Einfluss auf die Bearbeitung / Nachrechnung der Bauwerke. Die genannten Prioritäten sind hiervon nicht betroffen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.